

16.06.97

EU - Fz - In - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

KOM(97) 252 endg.; Ratsdok. 8829/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 16. Juni 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 3. Juni 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 83/89 = AE-Nr. 890214 und
Drucksache 532/90 = AE-Nr. 901838.

BEGRÜNDUNG

1. Im Intrastat-System werden die Regeln für die Sammlung und Erstellung von Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten festgelegt. Es wurde am 1. Januar 1993 nach dem Wegfall der Zollformalitäten innerhalb der Gemeinschaft eingeführt.

Dieses System basiert auf dem Prinzip einer direkten Sammlung der Informationen bei den innergemeinschaftlichen Marktteilnehmern, die monatlich ihre Warenversendungen und -einfänge melden müssen. Diese Anmeldung trat an die Stelle der Zollanmeldung, die bis dahin als Datenträger für die Statistik herangezogen wurde.
2. Die Intrastat-Anmeldung enthält unter anderem Informationen zum Transport (Verkehrszweig, Einlade- oder Entladehafen oder -flughafen und Umladehafen oder -flughafen) sowie zu den Lieferbedingungen.
3. Nachdem dieses System nun drei Jahre verwendet wurde, verdeutlichten die Datenanalyse, die Ergebnisse einer Meinungsumfrage bei den Lieferanten und Nutzern der statistischen Informationen sowie die Schlußfolgerungen eines Seminars, an dem alle vom System Betroffenen teilnahmen, daß die Lieferung dieser Angaben häufig schwierig und belastend, die Datenqualität bisweilen unzureichend und die Bedeutung der Daten gering ist.
4. Im Februar 1996 beschlossen die für den Binnenmarkt zuständigen Minister, eine Aktion zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt auf den Weg zu bringen, wobei das Intrastat-System zu den ausgewählten Projekten gehörte.
5. In diesem Zusammenhang hält es die Kommission für opportun, den vorliegenden Vorschlag zu unterbreiten, der das Ziel verfolgt, die obengenannten Angaben von der in Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 aufgeführten Liste zu streichen. Da jedoch die Angaben zum Verkehrszweig noch für eine gewisse Zeit benötigt werden, wird die Streichung ab dem 01.01.2000 rechtskräftig, letzter Termin für die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verkehrsstatistik gewährten Ausnahmegenehmigungen. In den Mitgliedstaaten, in denen die Möglichkeit besteht, diese Informationen anderweitig zu erfassen, kann die Streichung vor diesem Termin erfolgen.
6. Mit diesem Vorschlag soll den einzelstaatlichen Verwaltungen ebenfalls die Befugnis übertragen werden, die Frist für die Übermittlung der Anmeldungen durch die Auskunftspflichtigen festzulegen.
7. Zur Gewährleistung der Transparenz verpflichtet sich die Kommission, die von den einzelnen Mitgliedstaaten erhaltenen Daten zu veröffentlichen.

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) Nr./..... des Europäischen Parlaments
und des Rates vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die
Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

unter Berücksichtigung des in Artikel 189b des Vertrags vorgesehenen Verfahrens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten¹, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3046/92², erstellen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Statistiken des Warenverkehrs (Intrastat) in der Übergangsphase, d. h. vom 1. Januar 1993 bis zum Zeitpunkt des Übergangs zu einem vereinheitlichten Besteuerungssystem, im Ursprungsmitgliedstaat.

Durch die Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt, wie sie im Rahmen der Initiative SLIM (Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt) vorgesehen sind, soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und ihr Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen verbessert werden.

Die Vereinfachung des Intrastat-Systems ist im Rahmen von SLIM Gegenstand eines Pilotprojekts; die von der Arbeitsgruppe SLIM-Intrastat erarbeiteten konkreten Vorschläge zur Verringerung der Belastung der Auskunftspflichtigen wurden in einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat behandelt und positiv aufgenommen.

¹ ABl. Nr. L 316 vom 16.11.1991, S.1

² ABl. Nr. L 307 vom 23.10.1992, S.27

Ein bevorzugtes Instrument zur Vereinfachung der Aufgabe für die Auskunftspflichtigen ist die Reduzierung der in den Meldeformularen verlangten Informationsmenge unter Beibehaltung eines akzeptablen Informationsniveaus für die Benutzer.

Zu diesen Vereinfachungsmaßnahmen gehört die Streichung des Verkehrszweigs und der Lieferbedingungen. Für einige Mitgliedstaaten ist jedoch eine Übergangszeit erforderlich, damit sie ihr nationales statistisches System anpassen können.

Um die mit der Anmeldepflicht verbundene Belastung zu verringern und die Gleichbehandlung aller Auskunftspflichtigen zu gewährleisten, sind ferner die fakultativen Daten zu streichen. Die Angabe des Ursprungslandes ist jedoch für viele Benutzer von besonderem Interesse und muß daher beibehalten werden.

Um den Erwartungen der Auskunftspflichtigen entgegenzukommen und den unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wird den nationalen Behörden größere Flexibilität bei der Festlegung der Fristen für die Übermittlung der Anmeldungen gelassen -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 13 Absatz 1 werden die Wörter "Fristen und" gestrichen.
2. In Artikel 23 Absatz 1 wird Buchstabe f gestrichen.
3. In Artikel 23 Absatz 1 wird Buchstabe g gestrichen.
4. In Artikel 23 wird Absatz 2 durch folgenden Text ersetzt:

"Die Mitgliedstaaten können nicht vorschreiben, daß auf dem Datenträger für die statistische Information andere Daten als die in Absatz 1 vorgesehenen aufgeführt werden, mit Ausnahme folgender Angaben:

- a) das Ursprungsland im Eingangsmitgliedstaat;
- b) die Lieferbedingungen bis zum 31. Dezember 1999."

5. In Artikel 23 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Text hinzugefügt:

"4. Die Kommission stellt sicher, daß die von den Mitgliedstaaten bei den Auskunftspflichtigen angeforderten statistischen Daten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht werden."

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Artikel 1 Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten ab dem 1. Januar 1998.
3. Artikel 1 Absatz 3 gilt ab dem 1. Januar 2000. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die die Richtlinien des Rates 78/546/EWG³, 80/1119/EWG⁴, 80/1177/EWG⁵ und 95/64/EG⁶ uneingeschränkt anwenden oder die von diesen Richtlinien vorgesehenen Informationen auf andere Weise bereitstellen können, gilt dieser Absatz jedoch vor dem 1. Januar 2000, u. z. ab dem Datum, das von der Kommission basierend auf Informationen der betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

³ ABl. Nr. L 168 vom 26.6.1978, S.29

⁴ ABl. Nr. L 339 vom 15.12.1980, S.30

⁵ ABl. Nr. L 350 vom 23.12.1980, S.23

⁶ ABl. Nr. L 320 vom 30.12.1995, S.25

FOLGENABSCHÄTZUNG

**AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UND
INSBESONDERE AUF DIE KLEINEN UND MITTLEREN
UNTERNEHMEN (KMU)**

Titel des Vorschlags: Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

Vorschlag

1. **Warum sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Vorschriften erforderlich, und worin besteht ihr wesentlicher Zweck?**

Ziel dieses Vorschlags ist die Vereinfachung der statistischen Anmeldung zum Handel zwischen den Mitgliedstaaten für die Auskunftspflichtigen (Intrastat-Anmeldung). Sie fällt in den Rahmen der Initiative SLIM und entspricht den Empfehlungen der Gruppe SLIM-Intrastat und dem Bericht der Kommission, der am 26. November 1996 vom Rat genehmigt wurde.

Dabei sollen die Angaben zum "Verkehrszweig" und zu den "Lieferbedingungen" gestrichen werden, weil ihr geringer Nutzen nicht den für die Sammlung der Daten erforderlichen Aufwand rechtfertigt und die Qualität der Daten nicht völlig zufriedenstellend ist. Da jedoch die Angaben zum Verkehrszweig noch für eine gewisse Zeit benötigt werden, wird die Streichung ab dem 01.01.2000 rechtskräftig, letzter Termin für die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verkehrsstatistik gewährten Ausnahmegenehmigungen. In den Mitgliedstaaten, in denen die Möglichkeit besteht, diese Informationen anderweitig zu erfassen, kann die Streichung vor diesem Termin erfolgen.

Ferner werden die sogenannten fakultativen Angaben mit Ausnahme der Angabe zum Ursprungsland gestrichen, die für die Verknüpfung zwischen dem innergemeinschaftlichen und außergemeinschaftlichen Handel unabdingbar ist.

Der Vorschlag wird durch andere Maßnahmen ergänzt, die die Transparenz des Systems und die verwaltungstechnische Organisation der Mitgliedstaaten betreffen.

Diese Änderung einer gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift ist erforderlich, um eine harmonisierte Anwendung auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und um so eine Gleichbehandlung der auskunftspflichtigen Unternehmen sicherzustellen. Um die vorgenommene Vereinfachung in allen Mitgliedstaaten umsetzen zu können, ist eine neue Verordnung unerlässlich.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Wer sind die von diesem Vorschlag Betroffenen?
- Welche Wirtschaftszweige?
 - Welche Unternehmensgröße? (Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen)
 - Befinden sich diese Unternehmen in besonderen geographischen Gebieten der Gemeinschaft?

Von dieser Vereinfachung werden alle Unternehmen profitieren, die statistische Informationen liefern müssen; infolgedessen wird sich ihre Belastung in diesem Bereich verringern. Die Verringerung des Arbeitsaufwandes wird logischerweise bei den kleinen und mittleren Unternehmen stärker spürbar sein, für die die in Zusammenhang mit der Intrastat-Anmeldung anfallenden Arbeiten im Verhältnis umfangreicher sind.

3. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Vorschlag für die Unternehmen?

Die Unternehmen müssen zur Berücksichtigung dieses Vorschlags keine speziellen Maßnahmen ergreifen, da der Aufwand für die Statistik lediglich geringer wird.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?
- auf die Beschäftigungssituation:
 - auf Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen:
 - auf die Wettbewerbsfähigkeit:

Die im vorliegenden Vorschlag enthaltenen Maßnahmen dürften wie alle Vereinfachungsmaßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen.

5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen, mit denen die besondere Situation der KMU berücksichtigt wird (verringerte oder andere Anforderungen usw.)?

Da es sich um Vereinfachungsmaßnahmen handelt, sind die Hauptnutznießer die kleinen und mittleren Unternehmen, die nur unter Schwierigkeiten der Meldepflicht nachkommen können.

Konsultierung

6. Liste der zu dem Vorschlag konsultierten Einrichtungen und wesentliche Punkte ihrer Stellungnahme

Die Berufsverbände und sonstigen Gremien, die sich auf europäischer Ebene für die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung einsetzen, wurden im Rahmen der Umfrage und des Seminars angehört, die beide 1996 zur Bewertung der Arbeitsweise des Intrastat-Systems durchgeführt wurden. Sie waren ebenfalls an einer Arbeitsgruppe beteiligt, die im Rahmen der Initiative SLIM eingesetzt wurde.

26.09.97

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

KOM(97) 252 endg.; Ratsdok. 8829/97

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, die zum Ziel hat, Informationen über die Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten zu liefern.
2. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Absicht der Kommission, die im Rahmen der SLIM-Initiative gemachten Vorschläge zur Vereinfachung der statistischen Meldungen im Intrahandel umzusetzen.
3. Er hält jedoch eine Streichung der so wichtigen Merkmale "Ursprungs- und Bestimmungsregion" sowie "Einlade- und Entladehafen", wie im Verordnungsvorschlag beabsichtigt, nicht für geeignet, diese Ziele zu erreichen.
4. Die innerhalb der Intrahandelsstatistik bisher fakultativ erhobenen regionalen Angaben "Ursprungsregion im Absendemitgliedstaat" und "Bestimmungsregion im Eingangsmitgliedstaat" sowie "Einladehafen oder -flughafen im Absendemitgliedstaat" und "Entladehafen oder -flughafen im Eingangsmitgliedstaat" sollten jedoch als statistische Erhebungsmerkmale erhalten bleiben.

Die Ursprungs- und Bestimmungsregion sowie der Einlade- und Entladehafen für Waren sind u. a. als Grundlage für die Bestimmung der Außenhandelsposition deutscher Unternehmen gegenüber Mitbewerbern anderer EU-Länder unverzichtbar und stellt für regionalpolitische Zwecke unabdingbare Nachweise für Exportförderungsmaßnahmen dar.

Außerdem wird der Nachweis regionaler Wareneingänge und -versendungen von Wirtschafts- und Unternehmensverbänden verwendet, um Analysen über die internationale Wettbewerbsfähigkeit einer Region und deren Im- und Exportabhängigkeit durchzuführen. Diese Informationen können nicht durch andere Statistiken ersetzt werden.

5. Der Wegfall dieser fakultativen Merkmale stellt zudem einen Nachteil für die Unternehmen in den regionalen Gebieten dar.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wird erheblich leiden, weil

- diese Merkmale unverzichtbar für die Bestimmung ihrer Außenhandelsposition sind,
- diese Merkmale für regionalpolitische Zwecke einen unabdingbaren Nachweis für Exportförderungsmaßnahmen darstellen und
- gerade davon sehr viele Arbeitsplätze abhängen.

6. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich im weiteren Verlauf der Beratungen auf EU-Ebene nachhaltig dafür einzusetzen, daß die fakultativen Merkmale "Ursprungs- und Bestimmungsregion" sowie "Einlade- und Entladehafen" weiter wie bisher erhalten bleiben. Infolgedessen sollte Artikel 1 Nr. 4 des Verordnungsvorschlages neu gefaßt werden.